

Jugend & Familie

Ausgabe November 2017 / Nr. 10

Arbeitsgruppe «Jugend und Familie», Postfach 4053, 8021 Zürich



Erweiterung der Schweizer Strafrechts zum «Schutz sexueller Minderheiten». Nach Meinung des Nationalrats soll die «Herabsetzung» von Personen wegen deren «sexueller Orientierung» neu mit bis zu drei Jahren Gefängnis bestraft werden. Die Verspottung Behinderter oder Übergewichtiger wird demgegenüber nicht erfasst.

Gender-Gesinnungskontrolle: Auf dem Weg ins Strafrecht

Im Parlament ist ein Vorstoss in Behandlung, kritische Äusserungen zu homosexuellen Praktiken und Lebensformen strafrechtlich zu erfassen. Auch Kritik an der Gender-Ideologie soll damit unterbunden werden.

Am 7. März 2013 reichte der Walliser SP-Nationalrat Mathias Reynard eine Parlamentarische Initiative ein mit dem Titel «Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung» (13.407). Er forderte darin eine Erweiterung von Art. 261bis StGB auf Angehörige einer «sexuellen Orientierung». So würde mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert. Aber auch wer «öffentlich Ideologien verbreitet», die auf die «systematische Herabsetzung der Angehörigen einer sexuellen Orientierung gerichtet sind», riskiert künftig Gefängnis.

CVP entscheidend für Annahme

Die nationalrätliche Rechtskommission stimmte der Initiative im Februar 2014 zu, während jene des Ständerats sie am 3. Juli 2014 ablehnte. Vor dieser divergierenden Ausgangslage befasste sich im März 2015 das Nationalratsplenium mit der Vorlage.

Interessant war das Verhalten der Parteien. So waren Grüne, Grünliberale und Sozialisten bis auf je einen Abweichler geschlossen für die Initiative. Bei der SVP gerade umgekehrt: Dort stimmten – mit einer Ausnahme – alle dagegen. Bei den Liberalen war immerhin eine Mehrheit (13 Stimmen) dagegen. Den Ausschlag für die Annahme gab typischerweise wieder einmal die vermeintliche Wertepartei CVP. Dort stimmten nämlich 16 Parlamentarier für die Initiative Reynard und nur gerade 9 dagegen. Vor allem die CVP-Frauen waren geschlossen dafür. Bei moralisch-ethischen Themen zeigt sich leider regelmässig, dass die CVP – allen frommen Sprüchen ihres Präsidenten zum Trotz – im Schlepptau der Grünsozialisten segelt.

Öffnung in Richtung Genderismus

Die weitere Entwicklung war verhängnisvoll. Von Februar bis Mai 2017 befasste sich erneut die nationalrätliche Rechtskommission mit dem Thema und legte am 11. Mai 2017 einen Bericht mit

Gesteuerte Vernehmlassung



Liebe Leserin,
lieber Leser

Am 9. Oktober ging die Vernehmlassung über eine Erweiterung des sog. Antirassismusartikels im Strafrecht zu Ende. So soll Art. 261bis StGB auf die Verbreitung von «Ideologien» ausgedehnt werden, welche Personen aufgrund ihrer «sexuellen Orientierung» oder «sexuellen Identität» «herabsetzen».

Zum Schweigen gebracht würden damit jene, die sich noch kritisch zur Homosexualität zu äussern wagen. Ins Kreuzfeuer kämen Veranstaltungen, die Themen der Sexualität aus christlicher Sicht beleuchten. Therapieangebote für Homosexuelle würden schlicht verunmöglicht. Auch das gemeinsame Heilungsgebet für Homosexuelle würde gefährlich.

Bei der Vernehmlassung handelte es sich um ein abgekartetes Spiel. So wurden vom Bundesamt für Justiz nebst den üblichen Verbänden und Parteien zwar sämtliche Schwulen- und Lesbengruppierungen zur Stellungnahme aufgefordert, aber keine einzige Organisation, die sich kritisch mit Homothemen (Homooption, Homoehe) befasst. Selbst das Referendumskomitee gegen die Homooption wurde übergangen.

Der Zweck liegt auf der Hand: Es soll ein Vernehmlassungsergebnis mit möglichst viel Unterstützung für die neue Strafrechtsbestimmung produziert werden. Das Geschäft geht nun zurück in die Räte. Die Bearbeitungsfrist wurde bis 2019 verlängert.

Kommt die Vorlage durch, so werden wir dereinst das Referendum dagegen ergreifen müssen.

In herzlicher Verbundenheit

Käthi Kaufmann-Eggler
Präsidentin

einem Gesetzesvorschlag vor. Dabei beschloss sie mit 15 zu 9 Stimmen, nebst der «sexuellen Orientierung» neu auch die «sexuelle Identität» in Art. 261bis StGB aufzunehmen. So würde künftig mit Freiheitsentzug bis zu drei Jahren bestraft, wer «öffentlich Ideologien verbreitet» oder «Propagandaaktionen fördert», die auf die «systematische Herabsetzung» von Personen oder Personengruppen wegen deren «sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität» gerichtet sind.

Die Erweiterung hin zur «Geschlechtsidentität» bedeutet die Einführung des Gender-Begriffs im schweizerischen Strafrecht. Die Mitglieder der Rechtskommission waren sich dieser Tragweite bewusst. So hielt die Medienmitteilung vom 3. Februar explizit fest: «Die Kommission hat die Bundesverwaltung beauftragt, einen Entwurf zur Änderung des Strafgesetzbuchs auszuarbeiten, der nicht nur die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung, sondern auch aufgrund der sexuellen Identität unter Strafe stellt. Sie geht damit weiter als von der Initiative gefordert und setzt sich dafür ein, die internationalen Empfehlungen in diesem Bereich umzusetzen oder diesen sogar vorzugreifen.»

Genderismus-Kritik als Straftatbestand

Unter Art. 261bis StGB belangt werden könnte künftig jeder, der die Gender-Ideologie kritisch hinterfragt. In der Praxis dürfte ein kritisches Hinterfragen des Genderismus nämlich kaum zu unterscheiden sein von der «öffentlichen Verbreitung von Ideologien», die der «systematischen Herabsetzung» wegen «Geschlechtsidentität» dienen. Bereits die Forderung, dass Geschlechtsumwandlungen nicht mehr von den Krankenkassen bezahlt werden sollen, könnte strafrechtlich relevant werden.

Unausgegrenzter Artikel 261bis StGB

Im Ansatz geht der umstrittene Artikel 261bis StGB davon aus, dass bestimmte menschliche Merkmale vorgegeben und genetisch bedingt sind. Dazu zählen etwa die Hautfarbe, Ethnie, oder das Geschlecht. Diese Aspekte des Menschseins entziehen sich einer moralischen Wertung. Es geht um die Würde des Menschen.

Auch körperliche und geistige Behinderungen fallen an sich in diese Kategorie. Zu Recht unternehmen wir grosse Anstrengungen, um behinderte Menschen zu integrieren und zu schützen. Leider werden jedoch ausgerechnet Behinderte von Art. 261bis StGB nicht erfasst, was die Mängel der Bestimmung auf-

Kanada führt ein drittes Geschlecht ein

Das kanadische Oberhaus hat auf Initiative von Premierminister Justin Trudeau ein umfassendes Gesetz für Transgender beschlossen. Das Unterhaus hatte diesem schon letzten Herbst zugestimmt.

Dabei geht es um Personen, die sich mit ihrem angeborenen Geschlecht nicht identifizieren. Das neue Gesetz schreibt vor, dass niemand vom Staat wegen seiner geschlechtlichen Identität benachteiligt werden dürfe. Bereits 2005 hatte Kanada als erstes Land ausserhalb Europas und als viertes Land weltweit die Homo-Ehe eingeführt.

Konkret wird das neue Gesetz dazu führen, dass staatliche Einrichtungen geschlechtsneutrale Toiletten einführen müssen. Gefängnisinsassen sind künftig gemäss ihrer Geschlechtsidentität unterzubringen. Zudem sollen Inhaber

von Reisepässen künftig ein «neutrales Geschlecht» wählen können. Besucher aus dem Ausland können bei der Beantragung der Einreisegenehmigung beim Geschlecht neuerdings auch «Sonstiges» ankreuzen.

Die Provinzen, die in Kanada für Erziehung, Gesundheit und Soziales zuständig sind, haben inzwischen ebenfalls Gesetze verabschiedet. In Ontario wurden Angaben zum Geschlecht auf Führerausweisen und Versicherungskarten gestrichen. In British Columbia können Bürger das Geschlecht auf der Geburtsurkunde ändern lassen, ohne vorher einen operativen Eingriff vollzogen haben zu müssen. In Alberta müssen alle Schulen geschlechtsneutrale Toiletten einrichten, und Lehrer werden angehalten, im Unterricht geschlechtsneutrale Formulierungen zu verwenden. (ap)

zeigt. Demgegenüber fallen frei wählbare Überzeugungen wie etwa die Religion in deren Schutzbereich. Dies ist Unsinn, denn der Artikel soll ja gerade jene Aspekte des Menschseins schützen, die nicht frei wählbar sind und sich einer moralischen Wertung entziehen.

«Sexuelle Orientierung» und «Geschlechtsidentität»

Auch die sexuelle Orientierung (Hetero-, Homo-, Bisexualität) wird heute gemeinhin als angeboren und unveränderlich angesehen. Ob dies tatsächlich so ist, ist allerdings wissenschaftlich umstritten. So werden gewisse sexuelle Orientierungen oder Präferenzen wie Inzest, Pädophilie, Nekrophilie (auf Leichen ausgerichtete Sexualpräferenz) oder Zoophilie (auf Tiere ausgerichtete Sexualpräferenz) gemäss ICD-10 als therapierbare Krankheiten eingestuft, während etwa Homosexualität und andere sexuelle Praktiken nicht mehr als Krankheiten gelten.

Völlig anderer Art ist demgegenüber die Frage der «Geschlechtsidentität» (Gender). Tatsächlich ist bei einer verschwindend kleinen Zahl von Menschen das Geschlecht nicht definierbar, weil sie gleichzeitig männliche und weibliche Geschlechtsorgane haben (Intersex oder Hermaphroditismus). Dass Personen mit einer solchen Behinderung geschützt werden müssen, versteht sich – wie bei jeder anderen Behinderung – von selbst. Bei sog. Transmenschen ist demgegenüber das biologische Geschlecht klar definiert. Sie fühlen sich in diesem jedoch fremd. Wie die Homosexualität gilt dies nicht mehr als krankhaft, was insofern logisch ist, als sich sol-

che Personen – bis zur Geschlechtsumwandlung – oft homosexuell verhalten.

Geschlecht als soziales Konstrukt?

Die Ideologie des Genderismus geht nun davon aus, dass das Geschlecht ein soziales Konstrukt sei, das dem Individuum von der Gesellschaft aufgezwungen werde. Statt sich solchen Zwängen zu fügen, könne jeder Mensch sein Geschlecht frei wählen. Hieraus wurde eine Vielfalt von «Geschlechtern» geschaffen. Am gebräuchlichsten sind die Abkürzungen *LGBT* (Lesben, Schwule, Bisexuelle und Trans) oder *LGBTTIQ* (Transsexuelle, Transgender, Intersexuelle und Queer). Beispielsweise bei Facebook stehen in den USA seit Februar 2014 58 Geschlechter zur Wahl.

Allerdings werden dabei oft Aspekte der «sexuellen Orientierung» mit der «Geschlechtsidentität» vermischt. Korrekterweise geht es bei der «sexuellen Orientierung», bzw. «Sexualpräferenz» um bestimmte Sexualpraktiken (Lesben, Schwule, Bisexuelle, Inzestuöse, Pädophile, Zoophile, usw.), während die «Geschlechtsidentität» nach der biologisch-genetischen Identität eines Menschen (Männlich, Weiblich, Hermaphrodit, Pseudohermaphrodit, usw.) fragt.

Verwirrung um Art. 261bis

Die in der Rechtskommission aufgeworfene Frage, wieso das Geschlecht in Art. 261bis StGB keinen Niederschlag gefunden hat, ist berechtigt. Es ist nicht einzusehen, wieso die Zugehörigkeit zu einer Rasse, Ethnie oder Religion stärker geschützt wird, als die Zugehörigkeit zu einem Geschlecht. Genauso unverständlich ist allerdings, wieso Be-

hinderte nicht unter den Schutz von Art. 261bis fallen, zumal sie sich ihre Situation ja auch nicht selber aussuchen. Würden sie von Art. 261bis StGB erfasst, so würde dies automatisch auch den Schutz von Intersex-Behinderten und Transmenschen umfassen.

Völlig unsinnig ist demgegenüber das Vorhaben, Sexualpräferenzen wie Homosexualität unter verstärkten Strafrechtsschutz zu stellen. Die medizinische Beurteilung von Sexualpraktiken ist ständig im Fluss. Noch gelten gewisse Praktiken als krankhaft und werden teilweise strafrechtlich verfolgt – wie bis vor kurzem auch die Homosexualität. Es ist unklar, wo mit der vorgesehenen Formulierung die Grenze gezogen würde. Insgesamt würde der Antirassismus-Artikel damit noch viel diffuser.

Strafrechtliche Kontrolle der «Political Correctness»

So geht es denn primär um einen Schlag gegen die Meinungsäusserungsfreiheit. Unter dem «Kampf gegen die Homophobie» soll einerseits der Genderismus Einzug ins Strafrecht finden. Wer sich künftig noch kritisch mit dem Genderismus auseinandersetzt, dürfte leicht «öffentlich Ideologien verbreiten» oder «Propagandaaktionen fördern», die auf die «systematische Herabsetzung» von Personen wegen deren «Geschlechtsidentität» hinauslaufen. Nach den vermeintlichen Rassisten sollen nun auch Kritiker der Gender-Ideologie mit der Strafrechtskeule mundtot gemacht werden.

Zum anderen würde damit weitgehend verunmöglicht, gewisse sexuelle Praktiken und Lebensformen noch kritisch zu hinterfragen. Im Interesse der Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft muss die Diskussion solcher Themen offen und frei von ideologischen Kontrollen bleiben. Hierzu gehören mitunter auch Äusserungen, die für gewisse Menschen umstritten, unangenehm oder störend wirken. Eine Drohung mit dem Strafrecht darf damit nicht verbunden sein. *Celsa Brunner*

Bitte unterstützen Sie unseren Einsatz auch mit einem finanziellen Beitrag.

E-Banking-Zahlungen können Sie direkt auf unser Bankkonto machen:

IBAN: CH02 0077 9014 0157 5230 1
Nidwaldner Kantonalbank
Arbeitsgruppe Jugend und Familie

Pädophilie-Initiative im Parlament

Das Arbeitsverbot für Pädophile soll auch wirklich lebenslang gelten. Anders als der Bundesrat möchte der Ständerat die Härtefallklausel beschränken.

Mit über 63,5 % Ja-Stimmen hatte das Stimmvolk 2013 die Initiative «Pädophile sollen nicht mit Kindern arbeiten dürfen» angenommen. In der Verfassung findet sich seither der Satz: «Personen, die verurteilt werden, weil sie die sexuelle Unversehrtheit eines Kindes oder einer abhängigen Person beeinträchtigt haben, verlieren endgültig das Recht, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen auszuüben.»

Einfach nicht umsetzen

Wie schon bei der Verjährungsinitiative wollte der Bundesrat trotz klarem Verfassungsauftrag einmal mehr eine Initiative einfach nicht umsetzen, weil diese «unverhältnismässig» sei. In seiner Botschaft von anfangs Juni 2016 wollte er kurzerhand das «zwingende» Tätigkeitsverbot so abändern, dass es nur noch «grundsätzlich zwingend» wäre und es damit in die Hand des Richters legen. Zudem sah er die Möglichkeit einer Überprüfung nach zehn Jahren vor.

Ständerat will striktere Umsetzung

Am 18. September 2017 befasste sich jetzt als Erstrat der Ständerat mit der Vorlage. Gegen den Protest der Ratslinken und entgegen den Vorstellungen des Bundesrates hielt er dabei am Verfassungstext fest. Insbesondere sprach er sich mit 28 zu 14 Stimmen gegen eine Überprüfung aus.

Immerhin verlangte der Ständerat relativ knapp mit 22 zu 19 Stimmen, dass bei Bagatelldelikten eine Ausnahme möglich ist. Dies entspricht auch den Initianten, denn bei Bagatelldelikten kommt es ohnehin nie zu Verurteilungen. Der Bundesrat hatte hierfür den Austausch von Videos unter Jugendlichen oder anzüglichen Verhalten im Beisein von Kindern genannt, vor allem aber die sogenannte Jugendliebe. Diese hat der Ständerat nun in einer eigenen Bestimmung konkretisiert: Eine Ausnahme ist mög-



Vor allem die Partei «Die Grünen» propagierte lange eine parallele Liberalisierung von Homosexualität und Pädophilie. Die Entwicklung wurde in einem Bericht des Instituts für Demokratieforschung der Universität Göttingen aufgearbeitet.

lich, wenn der Täter höchstens 21 Jahre und das Opfer mindestens 14 Jahre alt sind und eine Liebesbeziehung besteht.

Warten auf den Nationalrat

Zudem sollen Übertretungen und Antragsdelikte nicht automatisch zu einem lebenslänglichen Tätigkeitsverbot führen. Der Ständerat strich deshalb Exhibitionismus und sexuelle Belästigung aus dem Katalog. Auch beschloss er, dass Tätigkeiten mit Minderjährigen nur dann verboten werden, wenn die Straftat an einer unter 16-jährigen Person begangen wurde.

Das Geschäft geht jetzt in den Nationalrat. SP-Justizministerin Sommaruga dürfte darauf hoffen, mit ihren Ideen dort mehr Unterstützung zu finden.

Kurzmeldungen

Irland: Volksentscheid zur Abtreibung

Die irische Regierung hat Ende September ein Referendum über das Abtreibungsgesetz angekündigt. Geplant sei eine Abstimmung im Mai oder Juni 2018, teilte Irlands Premierminister Leo

Varadkar mit. Er hatte bereits mehrmals die Gesetzgebung als zu «restriktiv» bezeichnet. *(dpa)*

Präimplantationsdiagnostik seit 1. September erlaubt

Künstlich befruchtete Embryos dürfen neu vor der Einpflanzung in den Mutterleib genetisch untersucht werden. Das revidierte Fortpflanzungsme-

dizingesetz, welches die Präimplantationsdiagnostik (PID) regelt, trat per 1. September in Kraft. Auf das gleiche Datum hin hat der Bundesrat auch das Ausführungsrecht in Kraft gesetzt. Das Schweizer Stimmvolk hatte sich im Juni 2016 für die Zulassung der Präimplantationsdiagnostik ausgesprochen. 2015 versuchten laut Bundesamt für Statistik 6'055 Frauen über eine künstliche Befruchtung schwanger zu werden. Bei 39,1 Prozent klappte dies, 72,9 Prozent der so entstandenen Schwangerschaften führten zu einer Geburt. (sda)

Prämienerhöhungen: Vor allem Familien trifft es hart

2018 steigen die Prämien im Schnitt um 4%. Dabei handelt es sich um die Standardprämie mit Minimalfranchise von 300 Franken und Unfalldeckung. Je nach Prämienregion, Krankenkasse und Versicherer ergeben sich aber Abweichungen. Der Anstieg liegt leicht unter der durchschnittlichen jährlichen Prämiensteigerung von 4,6% seit Einführung des Krankenversicherungsgesetzes 1996.

Mit 5% steigen die Prämien für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre überdurchschnittlich. Der Bund begründet dies mit Nachholbedarf: Die Kinderprämien lägen unter den Kosten in dieser Alterskategorie. Betroffen seien vor allem tiefe und mittlere Einkommen, sagte Gesundheitsminister Alain Berset am 28. September. Gründe für die Ausgabensteigerung sieht er im technischen Fortschritt und in der Demografie. Auch nehme die Bevölkerung immer mehr Leistungen in Anspruch. (sda)

Island: Staatlich geförderte Abtreibung Behinderter

Wie Mitte August bekannt wurde, werden in Island Kinder mit Down-Syndrom

Gebetsanliegen des Monats:

Wir beten für:

- **Für eine Zürcher Mutter von fünf Kindern, die eine weitere schwierige Operation am Gehirn vor sich hat: Dass sie weiterhin viel Kraft und gute Ärzte findet.**
- **Für eine Familie mit bereits zwei Kindern in Winterthur, die jetzt auch noch Zwillinge erwartet: Dass die Eltern die grosse Herausforderung vertrauensvoll annehmen.**
- **Für ein junges, noch unverheiratetes Paar mit drei Kindern im Kanton St. Gallen: Dass sie bald die Ehe als Bund fürs Leben schliessen können.**
- **Für eine Thurgauer Familie, die im Vertrauen auf Gott voll Fleiss einen neuen beruflichen Anfang startet.**

(Trisomie 21) gezielt abgetrieben. Das öffentliche Gesundheitswesen bietet hierzu etwa seit der Jahrtausendwende eine Serie von Tests an. Nach Angaben des isländischen Universitätsspitals lassen vier von fünf schwangeren Frauen solche durchführen, und von denjenigen, die nach Absolvieren der gesamten Testreihe mit dem Auftreten des Down-Syndroms rechnen müssten, entschieden sich «fast alle» zur Abtreibung. Tatsächlich ist die Tötungsrate laut der Nachrichtenagentur Kathnet vom 16. August auf 100% gestiegen. In Island sind Abtreibungen bei gewissen Indikationen auch nach der 16. Woche noch möglich, etwa wenn bei einem Fötus akuter Verdacht auf das Down-Syndrom besteht.

Behinderte Kinder werden deshalb in Island fast keine mehr geboren. Viele sehen darin richtigerweise ein staatliches Programm zur Eugenik. Die Chefin der pränatalen Abteilung des Universitätsspitals, Hulda Hjartardottir, erklärte euphemistisch, «es gehe darum, schwere Komplikationen für ein Kind

zu verhindern, aus denen sich sowohl für Kind als auch für Eltern eine lebenslange schwere Belastung ergeben könne». Wie der isländische Genetiker Kari Stefansson meinte, bestehe ein gesellschaftlicher Konsens, dass ein Schwangerschaftsabbruch bei Vorliegen eines Chromosomendefekts richtig sei. Es sei nichts Falsches dabei, wenn man gesunde Kinder haben wolle.

(Jufa/kathnet)

Eltern sollen für Kinder unter 25 Jahren zahlen

Eltern sollen für den Unterhalt ihrer bis 25-jährigen Kinder aufkommen müssen, unabhängig davon, ob diese eine Ausbildung machen oder nicht. Der Nationalrat unterstützte am 20. September mit 118 zu 60 Stimmen eine Motion von Laurent Wehrli (FDP/VD) mit dem Ziel, die Sozialwerke zu entlasten. Heute müssen Eltern mittellose erwachsene Kinder nur unterstützen, wenn sie über ein Einkommen von mindestens 120'000 Franken im Jahr (Alleinstehende), beziehungsweise 180'000 Franken im Jahr (Ehepaare) verfügen. (sda)

Internationale Ärztevereinigung für Natürliche Familienplanung (IANFP)
Interessengemeinschaft für Natürliche Familienplanung» (IGNFP)

Einladung zur Jahrestagung

Samstag, 18. November 2017

Universitätsspital Zürich, Kurszimmer NORD 1 C 301

- | | |
|---------------|---|
| 13.30 – 14.30 | Prof. Dr. med. Walter Rhomberg (Feldkirch):
Bioethische Probleme bei der künstlichen Befruchtung |
| 14.30 – 15.00 | Diskussion |
| 15.00 – 15.30 | Pause |
| 15.30 – 16.30 | Dr. med. Felix Küchler (Wallis/Bénin): Erwünschte Schwangerschaften: Natürliche Empfängnisregelung im ländlichen Afrika |

Weitere Auskünfte: Koordinationsstelle IGNFP, Postfach 18, 8775 Luchsingen
Tel.: 055 643 24 44, Fax: 055 643 24 81, E-mail: huerzele@active.ch

Impressum:

Erscheinungsweise: monatlich
Jahresabonnement: Fr. 20.–
Spendenkonto:
IBAN: CH02 0077 9014 0157 5230 1
Redaktion dieser Ausgabe:
Käthi Kaufmann, Bürglenstrasse 31,
3006 Bern, Tel. 031 351 90 76
E-Mail: kaufmanns@livenet.ch
www.jugendundfamilie.ch
Hilfesuche betreffend Familien in Not
sind zu richten an:
Franziska Wyss, Pilatusblick 24,
6015 Luzern, Telefon 041 340 04 52
Adressänderungen bitte an den Verlag:
Arbeitsgruppe «Jugend und Familie»
Postfach 4053, 8021 Zürich
Druckerei: Schmid-Fehr AG, 9403 Goldach